

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

UPPW-Vortrag Nr. 27

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Monika Ollig
Fachgebiet I1.3 / Rechtswissenschaftliche Umweltfragen

und **Moritz Grunow**
Rechtsanwalt
Heinemann & Partner Rechtsanwälte, Essen/Leipzig

 HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte

Gliederung

1 HINTERGRUND UND ANLASS

- 1.1 VwVwS und Landesregelungen zur Anlagensicherheit
- 1.2 Föderalismusreform 2006

2 AUFBAU UND ANWENDUNGSBEREICH AWSV-E

- 2.1 Aufbau
- 2.2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

3 EINSTUFUNG VON STOFFEN UND GEMISCHEN

- 3.1 Selbsteinstufungspflicht
- 3.2 Ausnahmen
- 3.3 Einstufung und Dokumentation

4 NEUE ROLLE DES UMWELTBUNDESAMTES

5 ÜBERGANGSREGELN

6 ANFORDERUNGEN AN ANLAGEN

7 AUSBLICK



1. Hintergrund, Anlass und Zweck der AwSV-E

- Anpassung der stofflichen Einstufungsregeln der VwVwS an europäische Gefährlichkeitsmerkmale (z.B. CLP-VO)
- Harmonisierung der 16 Landesregelungen (Anlagensicherheit)
- Schaffung eines gemeinsamen Ordnungsrahmens (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG)
- Föderalismusreform 2006



- > **Entbürokratisierung des Verfahrens, Stärkung des Vollzugs und Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes (gem. §§ 62, 63 Wasserhaushaltsgesetz)**

2.1 Aufbau der AwSV-E

Kapitel 1	Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (§§1 und 2 AwSV-E)
Kapitel 2	Einstufung von Stoffen und Gemischen (§§ 3 bis 12 AwSV-E)
Kapitel 3 bis 5	Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Sachverständigenorganisationen und Sachverständige Ordnungswidrigkeiten (§§ 13 bis 73 AwSV-E)

Anlagen

Anlagen I	Einstufung von Stoffen und Gemischen
Anlage II	Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen
Anlagen III bis VI	Betriebs- und Verhaltensvorschriften Prüfpunkte und Intervalle für Anlagen außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten



2.2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- **Erfasst (§ 1 Abs. 1 AwSV-E):**
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- **Ausgenommen (§ 1 Abs. 2 AwSV-E):**
 - Umgang mit im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen
 - nicht ortsfeste Anlagen (mobile Anlagen, z.B. Kfz)
 - Unterspeicher nach BBergG
- **§ 62 Abs. 4 WHG: Anlagen zum Umgang mit Abwasser!**



2.2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

▪ Bagatellgrenzen (§ 1 Abs. 3 und 4 AwSV-E):

Keine Anwendung u.a. auf:

- oberirdische Anlagen
 - mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m³ bei flüssigen Stoffen,
 - mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen.
- Anlagen müssen sich außerhalb von Schutz- / Überschwemmungsgebieten befinden.
- Die allgemeinen Vorgaben nach § 62 WHG gelten weiterhin
- (Besorgnisgrundsatz, bestmöglicher Gewässerschutz, anerkannte Regeln der Technik)
- JGS-Anlagen (nach BR-Maßgabebeschluss)



2.2 Anwendungsbereich und **Begriffsbestimmungen**

- § 2 AwSV-E: über 30 Begriffsbestimmungen
- Unter anderem:
 - wassergefährdende Stoffe (Abs. 2)
 - Stoff (Abs. 3)
 - Gemisch (Abs. 4)
 - Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abs. 9)
 - JGS-Anlagen (Abs. 12a lt. Maßgabebeschluss Bundesrat)

3. Einstufung von Stoffen und Gemischen, § 4 ff und § 8 ff AwSV-E

3.1 Selbsteinstufungspflicht

Wer ist zur Einstufung verpflichtet?

Betreiber, aber auch Hersteller, Inverkehrbringer u. andere Unternehmen

Welche Einstufungen sind möglich?

Wassergefährdungsklassen (WGK)

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: *deutlich* wassergefährdend

WGK 3: stark wassergefährdend

nicht wassergefährdend

-> Solange Stoff oder Gemisch nicht eingestuft ist, gilt es als stark wassergefährdend!

3.2 Keine Einstufungspflicht, §§ 4 Abs. 2 u. 8 Abs. 2 AwSV-E

1. Stoff / Gemisch „gilt“ als allgemein wassergefährdend
2. Stoff / Gemisch „gilt“ als nicht wassergefährdend
3. Bereits eingestuft
4. Freiwillige Betrachtung als stark wassergefährdend
5. Intermodaler Verkehr -> Sonderregeln

Hintergrund:

- Reduzierung des Aufwandes für Behörde und Wirtschaft
 - Verordnungsgeber regelt abschließend
 - Beschleunigung des Umgangs mit den Stoffen/Gemischen
- > Besorgnisgrundsatz!**

3.2 Keine Einstufungspflicht:
Stoff oder Gemisch „gilt“ als allgemein wassergefährdend,
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 AwSV-E

Nr. 1-6 Jauche, Gülle, Silage aus landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft, Gärsubstrate

Nr. 7 Aufschwimmende nicht wassergefährdende flüssige Stoffe

Nr. 8 Feste Gemische (insb. Abfälle)
Ausnahme: freiwillige Einstufung

3.2 Keine Einstufungspflicht: aufschwimmende flüssige Stoffe, § 3 Abs. 2 Nr. 7 AwSV-E

- nicht wassergefährdende Eigenschaft (z. B. Speiseöl)
- Aufschwimmen im Wasser oder Schwimmen auf Wasseroberfläche schädigt Insekten, Vögel und Wasserorganismen

-> allgemein wassergefährdend

3.2 Keine Einstufungspflicht: **allgemein wassergefährdende feste Gemische** § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV-E

Feste Gemische sind nicht gasförmig oder flüssig.
Sie bestehen aus zwei oder mehreren Stoffen.

Beispiel: Abfälle

ABER: FREIWILLIGE EINSTUFUNG MÖGLICH, § 10 NR. 1-3 AWSV-E

- mach AwSV als nicht wassergefährdend einstuftbar
- nach anderer Rechtsvorschrift unbedenklich
- Technischen Regelungen für mineralische Reststoffe und Abfälle der 20. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)-Einbauklasse ZO und Z 1.1 Bauabfälle

3.2 Keine Einstufungspflicht:
nicht wassergefährdende feste Gemische,
§ 3 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 u 3 AwSV-E

1. Als nicht wassergefährdend eingestuft

z. B. Holz, Kohle, Glas

**2. Herkunft und Zusammensetzung besorgen keine nachteilige
Veränderung der Gewässereigenschaft**

z.B. Gesteine, Boden, Papier, Kräuter, Bienenwachs

Sonderfall: mit Holzschutzmittel behandeltes Holz

Abgrenzung: Fehleinwürfe bei Lagerung von Holz,
Container zur Lagerung von Hölzern mit Holzschutzmitteln

3.2 Keine Einstufungspflicht: zur Lebensmittelaufnahme und Tierfütterung bestimmt § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AwSV-E

Säfte mit Ascorbinsäure Zusatz, Salz
Verarbeitungsprozess unerheblich:
Mais und Popkorn, Zuckerrübe und Zucker



Sonderfälle :
Zusätze zur Herstellung von Lebensmittel
(z.B. Ascorbinsäure zur Herstellung von
Limonade)
Einsatzart und -zweck
(z.B. Tausalz, Natriumchlorid, WGK 1)



**FÜR ZUR TIERFÜTTERUNG
BESTIMMTE STOFFE UND GEMISCHE
GILT VERGLEICHBARES**

3.2 Keine Einstufungspflicht, §§ 4 Abs. 2 u. 8 Abs. 2 AwSV-E

1. Stoff / Gemisch „gilt“ als allgemein wassergefährdend
2. Stoff / Gemisch „gilt“ als nicht wassergefährdend
3. Bereits eingestuft
4. Freiwillige Betrachtung als stark wassergefährdend
5. Intermodaler Verkehr -> Regeln der gefahrgutrechtlichen Kennzeichnung

3.3 Schritte der Selbsteinstufung, Nr. 4 Anlage I AwSV-E – bleibt wie gehabt!

Daten zur Ableitung von R- und H-Sätzen ermittelbar:

Vergabe von **Bewertungspunkten**

Auszug aus Nr. 4.2 Anlage I AwSV-E:

4.2 R-Sätze, Gefahrenhinweise und Bewertungspunkte

Den R-Sätzen oder Gefahrenhinweisen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 2 werden folgende Bewertungspunkte zugeordnet:

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren	Vorrangigkeit anderer R-Sätze	Bewertungspunkte
R21	gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut	wird nicht zusätzlich zu R25, R23/25, R28 oder R26/28 berücksichtigt	1
R22	gesundheitsschädlich beim Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu R24, R23/24, R27 oder R26/27 berücksichtigt	1
R24	giftig bei Berührung mit der Haut	wird nicht zusätzlich zu R28 oder R26/28 berücksichtigt	3
R25	giftig beim Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu R27 oder R26/27 berücksichtigt	3
R27	sehr giftig bei Berührung mit der Haut		4
R28	sehr giftig beim Verschlucken		4
R29	entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase		2

3.3 Schritte der Selbsteinstufung, Nr. 4 Anlage I AwSV-E – bleiben wie gehabt!

Daten zur Ableitung von R- und H-Sätzen fehlen, Nr. 4.3 Anlage I AwSV-E

Vergabe von **Vorsorgepunkten** abhängig davon, welche Daten fehlen

Z.B.: Es fehlen wissenschaftliche Prüfungen zur:

- akuten oralen oder dermalen Toxizität (4P)
- Auswirkung auf die Umwelt (8P)
- Reduktion der Punktzahl bei leichter biologischer Abbaubarkeit und gleichzeitigem Ausschluss des Bioakkumulationspotentials

Ermittlung der WGK, Nr. 4.4. Anlage I AwSV –E

Summenbildung der Bewertungs- und Versorgungspunkte

0- 4 Punkte:	WGK 1
5-8 Punkte:	WGK 2
mehr als 8 Punkte:	WGK 3

3.3 Besonderheit bei der Einstufung von Gemischen, § 8 ff AwSV-E

Grundsätzlich Selbsteinstufungspflicht

In der Regel wird die Wassergefährdungsklasse eines Gemisches in Abhängigkeit der Gehalte der einzelnen Stoffe und deren jeweiligen WGK ermittelt (nicht neu).

Eingeschränkte Informationspflichten des Betreibers:
Keine Preisgabe der Rezeptur (Betriebsgeheimnis)

3.3 Dokumentation: Dokumentationsformblätter, Anlage II AwSV-E

Wie erfolgt die Dokumentation?

Anlage II AwSV sieht drei Formblätter vor zu

- Stoffen
- Gemischen und
- Nicht wassergefährdenden Gemischen

69

Dokumentationsformblatt 1
Dokumentation der SelbstEinstufung eines Stoffes

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma _____
Abteilung _____
Ansprechpartner/-in _____
Straße/Postfach _____
PLZ/Ort _____
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) _____

Angaben zum Stoff

Chemisch eindeutige Stoffbezeichnung _____
 EG-Name CAS-Name¹
 synonyme Bezeichnungen (englische Stoffbezeichnung) _____
 CAS-Nr. _____ EG-Nr.² _____

Wasserlöslichkeit in mg/l bei 20 °C _____
 Aggregatzustand bei 20 °C _____

zusätzliche Angaben bei Polymeren

mittlere Molmasse _____
 Molekulargewichtsbereich³ _____
 Identität und Gehalt von Restmonomeren, Additiven und Verunreinigungen > 0,2 % Massenanteil _____
 Identität und Gehalt kreberzeugender Stoffe > 0,1 % Massenanteil _____
 Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 _____

Gefahrenhinweise nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenhinweise Säugetiertoxizität	<input type="checkbox"/> nicht k
Gefahrenhinweise Umweltgefährlichkeit	<input type="checkbox"/> nicht k
Multiplikationsfaktor	(gemäß 4)

Von der Dokumentationsstelle auszufüllen

Kenn-Nr.: _____
 Aufnahme am: _____
 Kürzel: _____

71

Dokumentationsformblatt 2
Dokumentation der SelbstEinstufung eines Gemisches

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma _____
Abteilung _____
Ansprechpartner/-in _____
Straße/Postfach _____
PLZ/Ort _____
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) _____

Angaben zur Identität des Gemisches

Bezeichnung _____
 Handelsname _____
 Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 1 _____
 Massenanteil kreberzeugender Stoffe nach Anlage 1 Nummer 5.1.3 AwSV ≥ 0,1 %¹ _____
 Dem Gemisch wurden kreberzeugende Stoffe nach Anlage 1 Nummer 1.2 AwSV zugesetzt. _____
 Dem Gemisch wurden Dispergatoren zugesetzt. _____

Gefahrenhinweise nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Im Gemisch enthaltene Stoffe	Sun
WGK 3	
WGK 3 mit M-Faktor ²	
WGK 2	
WGK 2 mit M-Faktor ²	
WGK 1	
aufschwimmende festsige Stoffe nach Anlage 1 Nummer 3.1 AwSV	
nicht wassergefährdende Stoffe (wgw. Stoffe)	
nicht identifizierte Stoffe und Stoffe nach § 3 Absatz 4 Satz 1 (gemäß Anlage 1 Nummer 5.1.1 Satz 2 AwSV) AwSV	
resultierende WGK ³	

¹ Andere Massenanteile nach Anlage 1 Nummer 5.1.3 Satz 2
² Multiplikationsfaktor (M-Faktor) nach Anlage 1 Nummer 1.2
³ Bei nicht wassergefährdenden Gemischen bitte „wgw.“ eintragen

Dokumentationsformblatt 3
Dokumentation der SelbstEinstufung eines festen nicht wassergefährdenden Gemisches

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma _____
Abteilung _____
Ansprechpartner/-in _____
Straße/Postfach _____
PLZ/Ort _____
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) _____

Angaben zum Gemisch

Bezeichnung _____

Einstufung durch den Betreiber

Das Gemisch wird als nicht wassergefährdend eingestuft, da

das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV).

das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 AwSV).

das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 AwSV).

das Gemisch den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen – Technische Regeln“ entspricht (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV).

Dokumentationsbezogene Bemerkungen des Betreibers (z. B. Erkenntnisse, die eine von Anlage 1 AwSV abweichende Einstufung rechtfertigen)

Erkenntnisse, nach denen das feste Gemisch nicht mehr als nicht wassergefährdend einzustufen ist, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel _____

Ggf. Eingangsvermerk der zust. Stelle

73

Ggf. Eingangsvermerk der zust. Stelle

Datum _____
 E-Mail-Adresse _____
 Telefon/Fax _____

4. Rolle des Umweltbundesamtes bei Stoffen, §§ 5 – 7 AwSV-E

QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

- Stichprobenkontrollen
- eigene Erkenntnisse und Bewertungen
- Kommission wassergefährdender Stoffe
- eigeninitiative Selbsteinstufung und Neubewertung
- bei Datenänderung muss eine Neueinstufung erfolgen

VERBINDLICHE ENTSCHEIDUNG

- Das Umweltbundesamt trifft eine rechtsverbindliche Einstufungsentscheidung
- Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Betreiber und Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Allgemeinverfügung § 35 VwVfG)
- Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsklage

INFORMATION

5. Übergangsregelung, § 66 AwSV-E

Das Umweltbundesamt veröffentlicht alle Einstufungen im Bundesanzeiger

Nach altem Recht veröffentlichte Einstufungen gelten weiter

-> Ziel: einheitliche Dokumentation im Bundesanzeiger zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit

Das Umweltbundesamt stellt im Internet die Suchfunktion Rigoletto bereit, darüber können alle Einstufungen ermittelt werden.

The screenshot shows the 'Rigoletto' search interface on the website 'http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/search/Rez'. The page title is 'Rigoletto' and the version is 'Version 2.4 vom 30.9.2009'. The search form is titled 'WGK-Suche' and includes the following fields and options:

- Stoffbezeichnung:** A text input field with a checkbox 'Weitere Namen bei der Suche einbeziehen'.
- Option zur Suche:** Radio buttons for 'enthält' (selected), 'beginnt mit', 'endet mit', and 'exakt'.
- CAS-Nummer:** A text input field.
- Kenn-Nummer von:** A text input field.
- WGK:** A dropdown menu.
- Datum der Einstufung von:** A date input field with the format '(tt.mm.jjjj)'. Below it, there are radio buttons for 'Sortierung nach der Stoffbezeichnung' (selected) and 'Sortierung nach der Kenn-Nummer'.
- EG-Nummer:** A text input field.
- Kenn-Nummer bis:** A text input field.
- Status:** A dropdown menu.
- Datum der Einstufung bis:** A date input field with the format '(tt.mm.jjjj)'.

At the bottom of the search form is a 'suchen' button. Below the search form, there is a link: 'Download der kompletten Daten' with the description 'Download der Daten der WGK-Suche als ZIP-Datei'.



6. Anforderungen an Anlagen

- Allgemeine Bestimmungen (§ § 13 - 16 AwSV-E)
- Allgemeine Anforderungen an Anlagen (§ § 17 - 25 AwSV-E)
- Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bestimmter Anlagen (§ § 26 - 38 AwSV-E)
- Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen (§ § 39 - 48 AwSV-E)
 - Anzeigepflicht (§ 40 AwSV-E)
 - Anlagendokumentation (§ 43 AwSV-E)
 - Betriebsanweisung (§ 44 AwSV-E)
 - Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV-E)
 - Überwachungs- und Prüfpflichten (§ 46 AwSV-E)



6. Anforderungen an Anlagen

1. Barriere:

Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb (§ 17 AwSV-E)
= dichte Anlage

2. Barriere:

Leckagen müssen erkennbar sein; Auffangeinrichtungen für den Störfall (§ § 18 ff. AwSV-E)
= Rückhaltegebot

Absicherung 1. + 2. Barriere:

- 1) Anlagenüberwachung durch Betreiber (§ 46 AwSV-E)
 - 2) Anlagenprüfung durch Sachverständige (§ § 46, 47 AwSV-E)
 - 3) Montage / Wartung nur durch Fachbetriebe (§ 48 AwSV-E)
- = Kontrolle**



6. Anforderungen an Anlagen

Allgemeine Bestimmungen

- § 13 AwSV-E: Einschränkungen des Geltungsbereichs
 - für **Floater**: Anwendbarkeit nur, soweit aufschwimmende Stoffe in oberirdische Gewässer gelangen können
 - Ausnahme für **Haushaltsabfälle, Bioabfälle** und bestimmte Anlagen zum Lagern von **festen gewerblichen Abfällen, Baustellenabfälle**
 - Einschränkungen für **JGS-Anlagen**
- Wenn eine der Ausnahmen nach § 13 greift, gelten von AwSV nur:
 - Kapitel 1, §§ 1-2 (Zweck, Anwendungsbereich, Begriffe)
 - Kapitel 2, §§ 3-12 (Einstufung von Stoffen/Gemischen)
 - Kapitel 5, § 65 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen Mitteilungspflicht gem. § 7 Abs. 2 AwSV)



6. Anforderungen an Anlagen

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 AwSV-E:
 - **Anlagenabgrenzung durch Betreiber**
- § 15 AwSV-E:
 - Technische Regeln
- § 16 AwSV-E:
 - **Anordnungs- und Abweichungskompetenz der zuständigen Behörde**



6. Anforderungen an Anlagen

Allgemeine Anforderungen

- § 17 AwSV-E: **Grundsatzanforderungen**
 - Abs. 1: Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wgf Stoffe nicht austreten können;
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wgf Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar;
 - austretende wgf Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden;
 - bei Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten könne, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall/Abwasser entsorgt/beseitigt werden.



6. Anforderungen an Anlagen

Allgemeine Anforderungen

- § 17 AwSV-E: **Grundsatzanforderungen**
 - Abs. 2: Anlagen müssen
 - dicht
 - standsicher
 - gegenüber zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend **widerstandsfähig** sein.
 - Abs. 3: Verbot einwandiger unterirdischer Behälter für flüssige wgf Stoffe
 - Abs. 4: Bei Stilllegung von Anlagen / -teilen
 - Entfernung aller wgf Stoffe (soweit technisch möglich)
 - Sicherung gegen missbräuchliche Nutzung



6. Anforderungen an Anlagen

Allgemeine Anforderungen

- § 18 AwSV-E: **Anforderungen an die Rückhaltung**
 - Grundsatz (Abs. 1): Rückhalteeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 15 AwSV-E
 - Auffangräume, -wannen, -tassen, -vorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter/Flächen zur Zurückhaltung/Ableitung
 - Abs. 2: flüssigkeitsundurchlässig, keine Abläufe
 - Ausnahme: Doppelwandigkeit



6. Anforderungen an Anlagen

Anlagenbezogene Anforderungen in Abhängigkeit von Gefährdungsstufen

- § 39 AwSV-E: **Gefährdungsstufen von Anlagen**

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

- § 39 Abs. 1 AwSV-E: Betreiber muss seine Anlage zuordnen.



6. Anforderungen an Anlagen

Anzeigepflicht nach § 40 AwSV

von prüfpflichtigen Anlagen nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV

bei

- Errichtung oder wesentlicher Änderung
- Änderung der Gefährdungsstufe

sechs Wochen im Voraus

Ausnahmen:

- Zulassungsverfahren
- Eignungsfeststellung



6. Anforderungen an Anlagen

Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

- für LAU-Anlagen der Gefährdungsstufen B/C/D
- Voraussetzung: Antrag + Unterlagen
- „Genehmigungsfiktion“ nach sechs Wochen



6. Anforderungen an Anlagen

Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

- Ausnahmen nach § 41 AwSV-E:
 - behördliche Genehmigung
 - bei B/C-Anlagen: Eignungsnachweis + Sachverständigengutachten
 - bei D-Anlagen: Eignungsnachweis + Sachverständigengutachten
+ Ermessen der Behörde
 - Heizölverbraucheranlagen
 - Anlagen $\leq 1 \text{ m}^3$ + doppelwandig + Rückhaltevolumen = Anlagenvolumen (alte „eoh“-Anlagen)



6. Anforderungen an Anlagen

Anlagendokumentation / Betriebsanweisung

- Pflicht des Betreibers zur Führung einer Anlagendokumentation (§ 43 AwSV-E)
- Betriebsanweisung / Merkblatt (§ 44 AwSV-E)
 - Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Notfallplan / Abstimmung mit Behörden
 - Unterweisung Betriebspersonal
 - Privilegierung u.a. für A-Anlagen (Merkblätter nach Anhang 3 und 4 ausreichend)



6. Anforderungen an Anlagen

Überwachungs- und Prüfpflicht von Anlagen

- § 46 Abs. 1 AwSV-E: Betreiberpflicht zur regelmäßigen Kontrolle
- § 46 Abs. 2 und 3 AwSV: Sachverständigenprüfung
 - Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Anhang 5 und 6 der AwSV-E



6. Anforderungen an Anlagen

Überwachungs- und Prüfpflicht von Anlagen / Anhang 5 (Auszug):

	Anlagen ^{1), 2)}	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4), 5)}	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t



6. Anforderungen an Anlagen

Übergangsregelungen für bestehende Anlagen, § § 68-70 AwSV-E

- Formelle Anforderungen gelten sofort! (Anzeigepflicht, Dokumentation, Merkblatt etc.)
- Anpassungsmaßnahmen erst auf Anordnung der Behörde!
- Keine Anlagenstilllegung oder Anpassungen mit Neuanlagencharakter
- Bei wesentlichen Anlagenänderungen gelten neue Anforderungen sofort!

IN KRAFT TRETEN DER AWSV?

Bundesrat hat dem Verordnungsentwurf mit Änderungen zugestimmt

(BR-Drs.:77/14)

- Abstimmung unter den Ministerien noch nicht abgeschlossen
- Entweder Beschluss der AwSV mit Änderungen des Bundesrates oder Neubeginn des Verfahrens

Im Falle des Beschlusses der geänderten Fassung:

- Notifizierung durch EU-Kommission
- Strategische Umweltprüfung, § 62a WHG

-> IN KRAFT TRETEN!

Vielen Dank !

Monika Ollig

monika.ollig@uba.de

FG I1.3 „Rechtswissenschaftliche Umweltfragen“

www.uba.de

Moritz Grunow

Rechtsanwalt

Heinemann & Partner Rechtsanwälte, Essen/Leipzig

grunow@raehp.de

www.raehp.de

 HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte